Geheimhaltungsvereinbarung

Diese Geheimhaltungsvereinbarung wird zwischen der Bless Audit® (Badstrasse 11, 6210 Sursee) und der Musterfirma (Musterstrasse 11, 6210 Sursee) abgeschlossen. Sie tritt per 01.10.2025 in Kraft.

Die Parteien beabsichtigen, eine geschäftliche Beziehung miteinander einzugehen. Dies erfordert den Austausch und das gegenseitige Offenbaren diverser vertraulicher Informationen.

Die geschäftliche Beziehung kann insbesondere Audit-, Beratungs-, Sicherheits-, Krisenmanagement- oder sonstige geschäftsbezogene Dienstleistungen umfassen.

1. "Vertrauliche Informationen" im Sinne des oben genannten sind alle Informationen, die von einer Partei ("offenbarende Partei") direkt oder indirekt, unabhängig in welcher Form, ob schriftlich, mündlich oder visuell, im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien offenbart werden und nicht bereits öffentlich zugänglich oder öffentlich bekannt sind.

2. Nicht als Vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (a) der empfangenden Partei ("empfangende Partei") bereits bekannt waren; (b) zu einem späteren Zeitpunkt der Öffentlichkeit zugänglich werden, ohne dass dies auf einem Verschulden der empfangenden Partei beruht; (c) der empfangenden Partei von einem Dritten ohne Vertraulichkeitsbeschränkungen zugänglich gemacht werden, sofern der Dritte das Recht hatte, eine derartige Mitteilung zu machen; (d) von der offenbarenden Partei zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben wurden; (e) aufgrund einer rechtmäßigen Anordnung einer Behörde oder sonst aufgrund einer rechtlichen Pflicht zu veröffentlichen sind; oder (f) die empfangende Partei nachweislich und unabhängig selbst entwickelt hat, ohne dabei auf vertrauliche Informationen zurückzugreifen.

3. Beide Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen streng geheim zu halten und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

4. Die empfangende Partei verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nur im Rahmen der Erfüllung von Verpflichtungen aus der geschäftlichen Beziehung zwischen den Parteien zu nutzen. Zudem verpflichtet sie sich, die vertraulichen Informationen keinen Dritten zu offenbaren.

5. Die empfangende Partei darf vertrauliche Informationen nur eigenen Mitarbeitern zugänglich machen, die einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit zumindest selbem Umfang wie der vorliegenden Vereinbarung unterliegen.

6. Aufgrund dieser Vereinbarung gewähren sich die Parteien keinerlei Nutzungsrechte an etwelchen Immaterialgüterrechten. Sie alle bleiben im Eigentum der offenbarenden Partei.

7. Diese Vereinbarung bleibt während der Dauer der Geschäftsbeziehung zwischen den beiden Parteien in Kraft. Auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bleibt die Pflicht zur Geheimhaltung von während des Vertragsverhältnisses erhaltenen vertraulichen Informationen bestehen. Alle vertraulichen Informationen, die von der offenbarenden Partei in vervielfältigbarer Weise (insbesondere schriftlich oder elektronisch) mitgeteilt wurden, bleiben im Eigentum der offenbarenden Partei. Auf Wunsch der offenbarenden Partei wird die empfangende Partei sobald wie möglich (a) alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Informationen an die offenbarende Partei zurückgeben oder (b) alle vertraulichen Informationen zerstören und die Zerstörung derselben schriftlich gegenüber der mitteilenden Partei bestätigen.

8. Bei jeder Verletzung der Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung wird eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in der Höhe von CHF 50'000.00 (Schweizer Franken fünfzigtausend) fällig. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Geheimhaltungsvereinbarung. Des Weiteren steht es einer Partei zu, nebst der Konventionalstrafe den Ersatz weiteren Schadens sowie die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes zu verlangen.

9. Diese Vereinbarung unterliegt schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist, sofern kein zwingender besteht, der Sitz des Beklagten.

10. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Geheimhaltungsvereinbarung

_____

(Datum)

_____

Bless Audit®
Vertreten durch den Inhaber:
Andreas Bless
Badstrasse 11
6210 Sursee

_____

(Datum)

_____

Musterfirma
Vertreten durch:
Max Mustermann
Musterstrasse 11
6210 Sursee